

GLOSSEN

GLEICH ODER UNGLEICH? Die Glieder der Kirche in Abgrenzung und Bezug. Unmittelbar bis zum II. Vatikanischen Konzil ist bei der Umschreibung der Glieder der Kirche vor allem das Unterscheidende herausgestellt worden. Charakteristisch für diese Traditionslinie ist das bekannte Wort aus dem *Decretum Gratiani*: »Duo sunt genera christianorum ...«¹; es gibt zwei Arten von Christen, Kleriker und Laien. Waren diese in der christlich geprägten Gesellschaft des Mittelalters noch organisch miteinander verbunden, zerfiel die Einheit in der beginnenden Neuzeit und führte zur Unterscheidung von zwei Personenständen, den Befehlenden (Klerikern) und den Gehorchenden (Laien). »Aus der Unterscheidung der Stände wurde Trennung und schließlich Isolation.«² Die Kirche erscheint hiernach als eine ungleiche Gesellschaft, in welcher die Laien rechtlich mehr oder weniger bedeutungslos sind.³

Auch im kirchlichen Gesetzbuch von 1917 ist eine deutliche Trennungslinie zwischen Klerikern und Laien gezogen worden, ohne daß eine übergreifende Einheit sichtbar war: Kraft göttlichen Rechts sind die Kleriker von den Laien unterschieden (c. 107 CIC/1917) und werden – aufgrund des Wehesakramentes – zur Leitung der Gläubigen und zum Vollzug des Gottesdienstes bestellt (c. 948 CIC/1917).⁴ Nach diesem Gesetzbuch erscheinen die Kleriker als die einzig legitimierte Träger des Handelns in der Kirche;

sie sind die »Vollgenossen«, denen die Laien als »Schutzgenossen« anempfohlen sind.⁵ Dabei werden die Ordenschristen (»religiosis«) faktisch als eigener Stand behandelt⁶, auch wenn klar ist, daß sie selbst entweder Kleriker oder Laien sind (c. 107 CIC/1917).

Diese Sichtweise hat der CIC/1983 unter Rückgriff auf die Lehre des II. Vatikanischen Konzils erheblich abgeändert. Hierfür können folgende Punkte geltend gemacht werden:

– In c. 204 § 1 wird gleich zu Beginn des zweiten Buches über das Volk Gottes die Kategorie des »christifidelis« eingeführt, die den Kleriker- und Laienbegriff überschreitet. Die Taufe bewirkt die Eingliederung in Christus und die Zugehörigkeit zum Volk Gottes. Hieraus folgt die Teilhabe aller Gläubigen am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi und an der Sendung, die der Kirche in der Welt anvertraut ist. Vor der traditionellen Aufteilung der Kirche in verschiedene Personengruppen oder Personenstände geht c. 204 § 1 also von der übergreifenden Einheit im Volk Gottes aus. Mit anderen Worten: der Begriff »christifidelis« ist geeignet, eine Integration der Unterschiedenheit in die übergreifende Einheit zu gewährleisten. Dabei deutet c. 204 § 1 auch schon eine Unterschiedenheit dadurch an, daß die Gläubigen »auf ihre Weise« am dreifachen Dienstamt Christi und »gemäß ihrer je eigenen Stellung« an der Sendung

1 C. 12 q. 1 c. 7, in: Ac. Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, 2 Bde. Graz 1989, Bd. 1, S. 678.

2 E. Braunbeck, *Der Weltcharakter des Laien. Eine theologisch-rechtliche Untersuchung des II. Vatikanischen Konzils*. Regensburg (im Druck), S. 104; vgl. hierzu insgesamt S. 96-132.

3 So z.B. Papst Pius X. in der Enzyklika *Vehementer nos* vom 11. Februar 1906, in: ASS 39 (1906) S. 3-16, 8f.

4 Vgl. L. Müller, *Weihe*, in: *Ecclesia a sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht*, hrsg. von R. Ahlers, L. Gerosa und L. Müller. Paderborn 1992, S. 104-107.

5 U. Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici*. Stuttgart 1918 (Nachdruck: Amsterdam 1961), S. 83.

6 Vgl. die Untergliederung des zweiten Buches im CIC/1983 »De personis« in drei Teile: »De clericis«, »De religiosis«, »De laicis«.

der Kirche teilhaben; diese Teilhabe darf aber nicht vom kirchlichen Amt oder vom »Ordo« abgeleitet werden, sondern gründet unmittelbar im sakramentalen Taufgeschehen und ist insofern Ausdruck für das, was alle Gläubigen in der Kirche miteinander verbindet.

Nach c. 207 § 1 gibt es in der Kirche unter den Gläubigen (»inter christifideles«) geistliche Amtsträger, die auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen auch Laien. Mit Bedacht wird hier wiederum auf die Kategorie des »christifidelis« zurückgegriffen, »um auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei Klerikern und Laien nicht um zwei völlig verschiedenartige und voneinander getrennte Genera von Christgläubigen handelt, wie das der Wortlaut von c. 107 CIC/1917 recht drastisch nahelegte.«⁷ Gegenüber dem früheren Gesetzbuch wird also mehr das Verbindende als das Trennende herausgestellt, wenngleich c. 207 § 1 durchaus an der Unterschiedenheit von Klerikern und Laien festhält, die »aufgrund göttlicher Weisung« besteht (vgl. auch c. 1008). Für die Kirche ist daher eine »hierarchische Struktur« (c. 207 § 2) wesentlich, die aber relativiert wird durch die Grundstellung des »christifidelis«, durch die gemeinsame Berufung und Sendung aller Gläubigen. Von der Grundstellung des »christifidelis« sind schließlich auch die Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte (Armut, Ehelosigkeit, Gehorsam) umgriffen. Zwar bilden diese einen eigenen Stand (»status«), der für das Leben und die Heiligkeit der Kirche bedeutsam ist. Doch handelt es sich hierbei nicht um einen »Zwischenstand« zwischen Klerikern und Laien; vielmehr werden aus beiden Gruppen Gläubige (»christifideles«) zum Leben nach den evangelischen Räten berufen (vgl. cc. 207 § 2, 574 § 1).⁸

– Aufgrund der Taufe besteht, wie c. 208 be-

tont, »unter allen Gläubigen eine wahre Gleichheit in der Würde und Tätigkeit, in der alle gemäß der eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken«. Zunächst wird die wahre Gleichheit also auf die Würde bezogen, d.h. auf die Tatsache, daß die Gläubigen in Christus wiedergeboren sind und somit am priesterlichen, prophetischen und königlichen Dienstamt Christi teilhaben; in diesem Bereich kann es keinen institutionellen Vorrang eines Kirchengliedes vor einem anderen geben, auch wenn im persönlichen Vollzug viele Abstufungen möglich sind. Zum andern wird die wahre Gleichheit auf die Tätigkeit bezogen, d.h. auf die Teilhabe an der Heilsendung der Kirche. Während der zugrundeliegende Konzilstext von einer »allen Gläubigen gemeinsamen Tätigkeit« (LG 32,3) spricht, ist in c. 208 in die Gleichheitsaussage bereits eine Unterschiedenheit (»gemäß der je eigenen Stellung und Aufgabe«) eingetragen. Damit ist freilich der Konzilstext nicht abgeschwächt worden, da dieser im unmittelbaren Kontext auf die Unterschiedenheit zwischen geistlichen Amtsträgern und den anderen Gläubigen hingewiesen hat; außerdem wird in c. 208 eine wahre Gleichheit herausgestellt, die (auch institutionell) verschiedene Weisen des Tätigwerdens durchaus zuläßt. Oder anders ausgedrückt: Nicht nur in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde, sondern auch in der Tätigkeit ist eine allen Unterscheidungen vorausliegende und diese noch umgreifende Einheit gegeben; denn alle sind berufen, am Aufbau des Leibes Christi mitzuwirken.

Mit der wahren Gleichheit sind allerdings sendungsspezifische Unterschiede nicht ausgeschlossen:

1. Laien: Im CIC/1983 wird ein doppelter Laienbegriff verwendet: Zum einen sind mit den Laien alle Gläubigen im Unterschied zu den geistlichen Amtsträgern (Klerikern) be-

7 A.E. Hierold, Inhaltliche Perspektiven des Verfassungsrechtes des revidierten kirchlichen Gesetzbuches, in: AfkKR 182 (1983), S. 349-368, 383.

8 Vgl. hierzu P. Krämer, Kirchenrecht I, Wort – Sakrament – Charisma. Stuttgart 1992, S. 188ff.

zeichnet. Laien sind hiernach die Nicht-Kleriker. Dieser negative Laienbegriff liegt c. 207 § 1 zugrunde, wonach die Laien sogar als die »übrigen« Gläubigen angesprochen werden, als ob sie anderen Gläubigen nachgeordnet wären. Ein solcher Laienbegriff kann inhaltlich nur gefüllt werden, indem die in c. 204 § 1 getroffenen Aussagen über die Grundstellung des »christifidelis« hinzugenommen werden. Eigentlich ist ein solcher Laienbegriff entbehrlich, da er wegen seiner negativen Bestimmtheit auf c. 204 § 1 verwiesen ist; außerdem kann die institutionelle Spannung zwischen dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und dem Priestertum des Dienstes, um die es in c. 207 § 1 geht, auch ohne Rückgriff auf die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien zum Ausdruck gebracht werden.⁹ Bemerkenswert ist jedenfalls, daß das seit 18. Oktober 1990 in Kraft getretene neue Gesetzbuch für die unierten Ostkirchen, der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO), auf einen so weit gefaßten Laienbegriff (Laien = alle Gläubigen mit Ausnahme der ordinierten Amtsträger) verzichtet hat (vgl. cc. 323 § 2, 399 CCEO). Zum andern sind mit den Laien jene Gläubigen gemeint, die weder das Sakrament der Weihe empfangen haben noch den Gemeinschaften der evangelischen Räte angehören. Dieser enger gefaßte Laienbegriff liegt implizit dem Katalog der »Pflichten und Rechte der Laien« (cc. 224-231) zugrunde, ist aber auch explizit in cc. 463 § 2, 512 § 1 und 1427 § 3 gegeben, außerdem in c. 399 CCEO. Unschwer ist hinter einem solchen Laienbegriff die Lehre des II. Vatikanischen Konzils zu erkennen, näherhin die typologische Um-

schreibung des Laien in LG 31.¹⁰ Hiernach sind die Laien durch drei Elemente charakterisiert:

allgemein – Teilhabe am dreifachen Dienstamt Christi und an der Sendung des ganzen Gottesvolkes in Kirche und Welt;
einschränkend – Teilhabe als Nicht-Kleriker und Nicht-Ordensangehörige¹¹;
spezifisch – Teilhabe, die durch den Weltcharakter (»indoles saecularis«) qualifiziert ist.

Dieser enger gefaßte Laienbegriff ist vom CIC/1983 im Unterschied zu c. 399 CCEO – allerdings nur in verstümmelter Weise aufgenommen worden, insofern die typologische Umschreibung unerwähnt bleibt und insbesondere der Weltcharakter als das den Laien qualifizierende Element nicht in Erscheinung tritt; es klingt nur indirekt als eine Aufgabe unter anderen, nicht aber als charakteristisches Merkmal in c. 225 § 2 an: die Laien haben »die besondere Pflicht ..., die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geist des Evangeliums zu gestalten ...« Dann aber muß all das, was über den Laien ausgesagt wird, als unnötige Verdoppelung der Aussagen über die Pflichten und Rechte aller Gläubigen erscheinen¹²; im Grunde genommen ist auch ein solcher Laienbegriff, bei dem die vom II. Vatikanischen Konzil aufgezeigte Sinnspitze abgebrochen wird, entbehrlich.

Anders verhält es sich freilich, wenn in Treue zum Konzil der Weltcharakter als spezifizierende (und theologisch relevante) Größe zur Bestimmung der laikalen Sendung ernstgenommen wird. Dies bedeutet, daß beim Laien die direkte Verflechtung mit der Welt (vgl. LG 31,2) durch keine weitere, über die Taufe hinausgehende kirchliche

9 Vgl. hierzu auch H. Müller, Zur Frage nach der Stellung des Laien im CIC/1983, in: Ministerium Iustitiae. FS H. Heinemann, hrsg. von A. Gabriels und H.J.F. Reinhardt. Essen 1988, S. 203-216, 206.

10 Vgl. P. Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche. Eine rechtstheologische Untersuchung zur Sacra-potestas-Lehre des II. Vatikanischen Konzils. Trier 1973, S. 57-60.

11 Die Abgrenzung von den Ordensangehörigen (»religiös«) bezieht sich hier auf alle Lebensformen nach den evangelischen Räten, also nicht nur auf die Orden und Kongregationen, sondern auch auf die Säkularinstitute und die Gemeinschaften des apostolischen Lebens.

12 In diesem Sinn M. Kaiser, Die Laien, in: Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, hrsg. von J. Listl, H. Müller und H. Schmitz. Regensburg 1983, S. 184-189, 186f.

Bindung (Empfang der sakramentalen Weihe, Bekenntnis zu den evangelischen Räten) modifiziert wird; daher ist der Laie primär, in jeder Hinsicht des Lebens, durch den Weltcharakter geprägt. »Indoles saecularis« bezeichnet ... die aus Taufe und Firmung erwachsende spezifisch christliche Beziehung zur Welt und Sendung für die Welt, die für den Laien (aufgrund seiner bleibenden vollen Verflechtung in Bezüge und Aufgaben der Welt) die Ausübung seines gemeinsamen Priestertums in Kirche und Welt entscheidend prägt.«¹³

2. *Kleriker*: Hatte der frühere Codex noch zwischen Klerikern göttlichen und kirchlichen Rechts unterschieden (c. 107 CIC/1917), zwischen Klerikern auf einer höheren oder niederen Weihestufe (c. 949 CIC/1917)¹⁴, ist der CIC/1983 zu einem einheitlichen Klerikerbegriff zurückgekehrt, indem er diesen an die sakramentalen Weihestufen (Episkopat, Presbyterat, Diakonat) bindet (vgl. cc. 266 § 1, 1009 § 1).

Wodurch unterscheiden sich aber die Kleriker von den übrigen Gläubigen?

Zunächst darf die Unterscheidung nicht im Sinn einer Aussonderung aus dem Volk Gottes verstanden werden. Dagegen spricht schon die Formulierung, daß es »unter« den Gläubigen geistliche Amtsträger (Kleriker) gibt (cc. 207 § 1, 1008). Außerdem wäre es bei einer solchen Interpretation nicht mehr zulässig, von einer fundamentalen Gleichheit im Volk Gottes zu sprechen. Der Unterschied liegt auch nicht darin begründet, daß in der sakramentalen Weihe eine Steigerung oder Intensivierung dessen erfolgt, was allen Gläubigen aufgrund von Taufe und Firmung gemeinsam ist. Dann wären ja die Kleriker gleichsam die »besseren« Chri-

sten; sie stellten die Vollform des Christseins dar.

Es geht vielmehr wiederum um die beiden verfassungsrechtlichen Pole, die im gemeinsamen und amtlichen Priestertum gelegen sind, deren Zusammenspiel allerdings vom kirchlichen Gesetzgeber zu Beginn des kirchlichen Verfassungsrechts nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht worden ist. Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen, das in Taufe und Firmung gründet, ist in der Kirche als dem priesterlichen Gottesvolk gegenüber dem Priestertum der ordinierten Amtsträger primär; denn es lebt in diesem fort und ist sogar dessen unabdingbare Voraussetzung, da nur ein Getaufter gültigerweise das Sakrament der Weihe empfangen kann. Andererseits besteht die Funktion des amtlichen Priestertums, das nicht aus dem gemeinsamen Priestertum ableitbar ist (LG 10), ganz im Dienst an dem gemeinsamen Priestertum, nicht aber umgekehrt. Mit anderen Worten: Ohne die Hinordnung auf das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen hätte das amtliche Priestertum keine Daseinsberechtigung; deshalb wird das amtliche Priestertum vom Vaticanum II auch »Priestertum des Dienstes« (»sacerdotium ministeriale«, LG 10,2) genannt, dem das »sacrum ministerium« (LG 31,2) aufgetragen ist, d.h. ein Dienstamt zur Auferbauung des priesterlichen Gottesvolkes in Wort und Sakrament. Hieraus ergibt sich eine tiefgreifende Zuordnung zwischen dem gemeinsamen und dem amtlichen Priestertum, die auch als wechselseitige Immanenz bezeichnet werden kann.¹⁵

3. *Mitglieder in den Gemeinschaften der evangelischen Räte*: Während im CIC/1917 kurz und bündig von Ordenschristen (»religiosi«,

13 E. Braunbeck, a.a.O., S. 94; vgl. ebd., S. 261.

14 Beide Unterscheidungen waren nicht deckungsgleich, da die Subdiakone zu den Klerikern auf einer höheren Weihestufe gerechnet wurden und zugleich zu den Klerikern kirchlichen Rechts.

15 Vgl. E. Corecco, Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen Codex Iuris Canonici, in: Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils, hrsg. von H.J. Pottmeyer, G. Alberigo und J. P. Joßua. Düsseldorf 1986, S. 313-368, 343; L. Gerosa, Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum »Urcharisma« der neuen Vereinigungsformen in der Kirche. Einsiedeln/Trier 1989, S. 188ff.

c. 107) gesprochen wurde, ist ein solcher Begriff, der auf alle Lebensformen der evangelischen Räte anwendbar wäre, im CIC/1983 nicht mehr gegeben. Jetzt ist vielmehr umständlich die Rede von Mitgliedern der »Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens«, so jedenfalls nach der Überschrift zu Teil III des Buches über das Volk Gottes (cc. 573-746 CIC). Gleichwohl wird der Begriff »Ordensmitglied«, »Ordenschrist« gelegentlich in einem weiteren und unspezifischen Sinn verwendet und auf alle von der Kirche anerkannten Lebensgemeinschaften nach den evangelischen Räten bezogen, so z.B. auch in LG 31. Berechtigt ist diese Begrifflichkeit wohl deshalb, weil allen »Ordenschristen« in der Unterschiedlichkeit der geistlichen Lebensformen eine Berufung oder Zielsetzung gemeinsam ist: sie »geben durch ihren Stand ein deutliches und hervorragendes Zeugnis dafür, daß die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verwandelt und Gott dargebracht werden kann« (LG 31,2). Den Or-

denschristen kommt also eine eschatologische Zeugnisfunktion zu, die die weltlichen Realitäten notwendigerweise relativiert; hierin liegt der Primat ihrer Sendung, der darauf abzielt, endzeitliche Hoffnung in der Welt und für die Welt wachzuhalten.

Unter den Gläubigen, den Gliedern der Kirche, gibt es eine fundamentale Gleichheit, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht zugleich eine Unterschiedenheit zwischen dem gemeinsamen und dem amtlichen Priestertum in sich birgt. In sendungsspezifischer Hinsicht dagegen heben sich Laien (Weltcharakter), Kleriker (Dienst am gemeinsamen Priestertum) und Ordenschristen (eschatologische Zeugnisfunktion) voneinander ab. Dabei dürfen die sendungsspezifischen Zuweisungen nicht in einem exklusiven Sinn verstanden werden; sie durchdringen sich vielmehr gegenseitig und können nur in ihrem Zusammenspiel für die Auferbauung der Kirche als des einen priesterlichen Gottesvolkes fruchtbar gemacht werden.

Peter Krämer

BERICHTIGUNG In der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift ist der Redaktion in der Anmerkung zum Beitrag von Paul Richard Blum, *Es ist höchste Zeit* (S. 189ff.), ein sinnentstellender Fehler unterlaufen, für den wir

uns an dieser Stelle entschuldigen wollen und der richtigzustellen ist. Das von P. Koslowski herausgegebene Buch trägt nicht den Untertitel *Philosophie des Marxismus*, sondern *Philosophie nach dem Marxismus*.